



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

W+A: Abstimmungs-Wochenenden; Anordnung der kommunalen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GPR, LS 161]).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlage Neubau Asylbewerber Kollektivunterkunft; Projekt und Kreditbewilligung wird auf den kantonalen Abstimmungstermin vom 19. Mai 2019 festgesetzt.
2. Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:
Stimmzettel
Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu:
Neubau Asylbewerber Kollektivunterkunft; Projekt und Kreditbewilligung (vom 4. Dezember 2018)
3. Die Verwaltungsdirektion erstellt den Stimmzettel aufgrund des Stadtratsbeschlusses bezüglich der Anordnung der kommunalen Volksabstimmung, die Kommunikationsabteilung und der Bereichsleiter Einwohnerdienste + Soziales sind für die Erstellung der Abstimmungsbroschüre verantwortlich. Stimmzettel sowie Abstimmungsbroschüre werden dem Stadtrat zuhanden der Stadtratssitzung vom 5. März 2019 zur Gutheissung vorgelegt. Gut zum Druck der Abstimmungsunterlagen werden bis spätestens 12. März 2019 erteilt, damit genügend Zeit für den Druck und das Verpacken besteht.
4. Die Anordnung dieser kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Klotener Anzeiger zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR).
5. Das Wahlbüro ermittelt das Abstimmungsergebnis am Abstimmungssonntag ab 10.00 Uhr mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.
6. Gegen diese Anordnung kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Klotener Anzeiger schriftlich Einsprache beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

Kloten, 7. Februar 2019

STADTRAT KLOTEN